

Bedingungen für die Privatschutz Soforthilfe 24 extra

PAS02

Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 – Wer ist versichert?
- Artikel 2 – Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 3 – Welche Leistungen werden erbracht?
- Artikel 4 – Welche Entschädigungsgrenzen gelten?
- Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?
- Artikel 6 – Obliegenheiten
- Artikel 7 – Weitere Vertragsgrundlagen

Artikel 1 – Wer ist versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Artikel 2 – Örtlicher Geltungsbereich

Versichert ist der örtliche Geltungsbereich beschränkt auf Österreich, außer in Artikel 3 ist etwas anderes ver einbart.

Artikel 3 – Welche Leistungen werden erbracht?

1. Organisation von Handwerker- /Dienstleistungen
Wir organisieren Handwerker für Reparaturen sowie Service- und Dienstleistungen:
 - Installateur für Gas-, Wasser- und Heizungs-Installationen
 - Elektriker für Elektro- oder Heizungsinstallationen
 - Glaser für Außen- und Innenverglasungen
 - Dachdecker, Zimmermann, Spengler für Dachkonstruktionen
 - Elektroniker für elektrische und elektronischen Geräte
 - Energieberater zur Erstellung eines Energieausweis (innerhalb Österreichs)
 - Fachmann zur Schädlingsbekämpfung und Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienen nestern
 - Sicherheitsberatung durch einen Experten
 - Bewachung und Sicherung der Wohnräume
 - Psychologische Beratung
 - Ersatzwohnung
 - Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten, bzw. eine Transportfirma
 - Einlagerung, Umzug und Transport von Wohnungs inventar
 - Sanierung, Entfeuchtung (Trockenlegung) der Wohnräume
 - Unterbringung in einem Tierheim bzw. Tierpension
 - Juristische Beratung im Ausland

Nicht ersetzt werden Kosten aus der Beauftragung dieser Handwerker/Dienstleistungen.

2. Schlüssel- bzw. Aufsperrdienst im Notfall

Wir organisieren

- das Auf sperren der versicherten Räumlichkeiten durch einen Schlüsseldienst:
- bei Verlust oder Diebstahl der Schlüssel und auch wenn der Schlüssel im dazugehörigen Schloss der versicherten Räumlichkeiten abgebrochen ist
- wenn das Schloss der Wohnungstür defekt ist oder beschädigt wurde
- wenn Sie sich versehentlich ausgesperrt oder eingesperrt haben
- wenn durch das Öffnen der Tür das Schloss defekt werden sollte

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten bis zu 200 Euro (inklusive Kosten für ein neues Schloss einschließlich Schlüsseln und Schlossblende inkl. Material).

3. Bewachung & Sicherung

Wir organisieren ein spezialisiertes Unternehmen für die Bewachung und die Sicherung der versicherten Räumlichkeiten nach einem versuchten bzw. vollbrachten Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten.

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten bis zu 500 Euro

Nicht ersetzt werden Kosten, wenn keine Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde erstattet wurde.

4. Ersatzheizung

Wir organisieren das Aufstellen und Abholen eines Leih-Heizgerätes für die Dauer eines Heizungsausfalls wenn die Heizungsanlage aufgrund eines Gebrüchens bzw. einer Störung während der Heizperiode ausfällt.

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten eines Leih-Heizgerätes (inkl. Zustellung, Miete) bis zu 500 Euro

Nicht ersetzt werden Kosten für Brennstoffe oder Stromkosten.

5. Spedition / Möbeleinlagerung

Wir organisieren den Transport und die Einlagerung (z. B. bei einem Spediteur) wenn ein gedeckter Feuer-, Elementar-, Wasserschaden oder Einbruchdiebstahl in den versicherten Wohnräumlichkeiten vorliegt.

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten bis zu 500 Euro.

6. Psychologische Beratung

Wir organisieren psychologische Beratung der Bewohner im Fall eines psychiatrischen Notfalls durch einen Facharzt für Psychiatrie, Psychologie bzw. Psychotherapeuten nach einem Einbruchdiebstahl in den versicherten Wohnräumlichkeiten oder nach einem Beraubungsschaden.

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten bis zu 500 Euro

7. Tierheim bzw. Tierpension

Wir organisieren die kurzfristige Unterbringung von Haustieren, in einem Tierheim bzw. in einer Tierpension, wenn ein gedeckten Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden vorliegt bzw. die Wohnräumlichkeiten nach einem Einbruchdiebstahl zur Gänze unbenutzbar geworden sind.

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten bis zu 500 Euro.

8. Professionisten bei Strom- und/oder Heizungsausfall

Wir organisieren einen Elektriker/Installateur und ersetzen die Wegkosten wenn sich im Zuge der Reparatur herausstellt, dass es sich um kein versichertes Ereignis gemäß abgeschlossener Haushaltsversicherung und/oder Eigenheimversicherung handelt.

Wir ersetzen je Versicherungsfall Wegkosten bis zu 200 Euro.

9. Entfernung von geschützten Tierarten und Schädlingen

Wir organisieren

- die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich an der versicherten Risikoadresse befinden
- die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, vorausgesetzt der Befall hat ein Ausmaß, das nur durch einen Fachmann beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten folgende Tiere:

- Ratten und Mäuse
- Schaben und Pharaoameisen
- Hornissen und Wespen
- Tauben und Möwen

Wir ersetzen je Versicherungsfall Kosten bis zu 500 Euro.

Nicht ersetzt werden Kosten

- wenn eine Entfernung oder Umsiedlung der Wespen-, Hornissen- oder Bienennester aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist
- wenn Sie schon vor Vertragsbeginn hätten erkennen können, dass die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist.

10. Notfall-Rückreise

Wir organisieren die Rückreise zu dem in der Polizze genannten Versicherungsort, wenn die Anwesenheit des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nach einem gedeckten Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl in den versicherten Räumlichkeiten unbedingt erforderlich ist.

Organisiert wird die Rückreise des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen aus europäischen Ländern (im geographischen Sinn), aus außereuropäischen Mittelmeer-Anlieger-Staaten oder von den Kanarischen Inseln.

Wir ersetzen je Versicherungsfall durch die Rückreise entstehende Mehrkosten bis zu 400 Euro, sofern nicht aus einer anderen Versicherung wie zum Beispiel Kreditkarte, Reiseversicherung, ÖAMTC Schutzbefehl, etc. Entschädigung verlangt werden kann.

11. Beratung und finanzielle Überbrückungshilfe im Ausland

Wir organisieren eine Beratung und ersetzen die Kosten, wenn persönliche Dokumente (wie zum Beispiel Reisepass, Flugticket, Fahrkarten, etc.) während einer Auslandsreise durch Beraubung oder Einbruchdiebstahl abhandengekommen sind.

Wir ersetzen je Versicherungsfall bis zu 500 Euro als Überbrückungshilfe, wenn Bargeld, Valutaten, Fahrkarten und Flugtickets des Versicherungsnehmers und/oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person während einer Auslandsreise durch Diebstahl oder Raub in europäischen Ländern (im geographischen Sinn), in außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten oder auf den Kanarischen Inseln abhandengekommen sind.

Nicht ersetzt werden Kosten, wenn keine Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde erstattet wurde.

Artikel 4 – Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Die Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr beträgt 1.500 Euro für alle in Artikel 2 Punkt 2. bis 11. versicherten Schadensfälle.

Artikel 5 – Was ist nach einem Notfall bzw. Schadenfall zu tun?

Wenden Sie sich nach einem Notfall bzw. im Schadenfall unverzüglich an unser Soforthilfe 24 Service unter der Nummer (0800) 204 22 22.

Wir organisieren für Sie die Hilfeleistung als Sofortmaßnahme.



Artikel 6 – Obliegenheiten

Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer gegenüber frei von jeder Verpflichtung zur Leistung aus einem eingetretenen Versicherungsfall gemäß §6 und §62 Versicherungsvertragsgesetz, wenn folgende Obliegenheiten von dem Versicherungsnehmer nicht erfüllt werden:

- Der Versicherungsfall ist vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich an das Soforthilfe 24 Service zu melden
- Unterlagen, die bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten benötigt werden, sind dem Versicherer bereitzustellen
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Schadensermittlung und auf Verlangen von UNIQA entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

Artikel 7 – Weitere Vertragsgrundlagen

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den auf Ihrer Polizze angeführten Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ ausgenommen der Bestimmungen über die Unterversicherung;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.